



## **Merkblatt für ein individuelles Auslandspraktikum**

Auslandspraktika sind in der Oberstufe – auch im Rahmen des obligatorischen Praktikums am Ende von Q1 – möglich; sie werden von der Schule sehr befürwortet. Dabei sind die Regelungen von § 26 der VOBO 17.07.2018 ABI 7/18 S. 685ff genau zu beachten (s.u.).

Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen das Auslandspraktikum spätestens zwei Monate vorher bei der Schulleitung schriftlich beantragen. Eine Zustimmung der Schulleitung kann nur dann erfolgen,

- wenn zweifelsfrei zu erwarten ist, dass die/der Schüler/in nach Leistung, Verhalten und sprachlichen Fähigkeiten den Anforderungen eines Auslandspraktikums gewachsen ist,
- wenn der Praktikumsplatz bzw. –betrieb in besonderer Weise geeignet ist, den Zweck des Praktikums zu erfüllen und
- wenn die äußeren Umstände (Entfernung, Unterbringung, Betreuung vor Ort etc.) eine Gewähr dafür bieten, dass das Praktikum erfolgreich, ordnungsgemäß und ohne Schwierigkeiten absolviert werden kann.

Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der Praktikumsstelle beizufügen. Ein Betreuer vor Ort muss namentlich genannt werden und sein Einverständnis (ggf. formlos in der Sprache des Gastlandes) erklären.

Betreuende Lehrkraft an der Schule ist die Lehrkraft für PoWi oder ein/e eigene/r Projektleiter/in. Die betreuende Lehrkraft ist wenigstens im Abstand von 3 Tagen über den Fortgang des Praktikums per E-Mail zu informieren. Probleme sind der betreuenden Lehrkraft sofort per E-Mail mitzuteilen.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz sind gewährleistet. Aber an den Kosten für das Auslandspraktikum können sich Schule, Schulträger oder das Land Hessen nicht beteiligen. Es wird dringend empfohlen, eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.

---

## **Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen**

VOBO 17.07.2018 ABI 7/18 S. 685ff

### **§ 26 Betriebspraktika im Ausland**

(1) Betriebspraktika von Lerngruppen im Ausland sind von einer Lehrkraft der Schule zu betreuen. Die betreuende Lehrkraft muss über entsprechende Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache verfügen. Der Antrag zur Durchführung ist der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Betriebspraktika einzelner Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen in der Sekundarstufe II auch im Ausland durchgeführt werden. Der Antrag enthält eine Erläuterung, wie die Praktikumsziele nach § 17 auch im Rahmen eines eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts erreicht werden können. Dem Antrag sind detaillierte Unterlagen zur Praktikumsstelle im Ausland beizufügen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Genehmigung. Das Einzelpraktikum ist in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit oder in begründeten Ausnahmefällen zeitgleich zu dem regulären Betriebspraktikum durchzuführen.

(3) Bei Einzelpraktika nach Abs. 2 ist der regelmäßige Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern, den betrieblichen Betreuerinnen und Betreuern und einer Kontaktperson der Schule sicherzustellen. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist nicht notwendig. Für den außerbetrieblichen Bereich haben die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler dem Praktikumsbetrieb und der Schule eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen.

(4) Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.

(5) Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Kosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.